

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS
Mohrenstrasse 20-21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

HAUPTVERBAND DES
DEUTSCHEN EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Wilhelmstraße 43 / 43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschuss
des Bundesrates
Dr. Helmut Linssen, MdL
11055 Berlin

25. Januar 2008

**Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG)
Bundesrats-Drucksache 4/08**

Sehr geehrter Herr Dr. Linssen,

das Bundeskabinett hat am 11. Dezember 2007 den „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts“ (ErbStRG) verabschiedet. Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist es, die Unternehmensnachfolge bei Erbschaften oder Schenkungen zu erleichtern. Diesen Ansatz, der bereits im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 vereinbart wurde, unterstützen die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft ausdrücklich. Angesichts des anstehenden Übergangs von zahlreichen Familienunternehmen auf einen Nachfolger bedarf es einer attraktiven Regelung, die die Fortführung von Unternehmen unterstützt.

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Neuregelung der Vorschriften für die Wertermittlung von Vermögen auf Grundlage von Verkehrswerten und hierauf aufbauende erbschaftsteuerliche Regelungen mit angehobenen Freibeträgen, erhöhten Steuertarifen in den Steuerklassen II und III

sowie einem Abschlagsmodell mit Fortführungsklauseln für den Übergang von Familienunternehmen auf einen Nachfolger.

Bei Umsetzung des vorliegenden Kabinettsentwurfs würde jedoch die Unternehmensnachfolge künftig in vielen Fällen deutlich teurer, in jedem Falle aber erheblich risikoreicher und bürokratischer. Die neuen Bewertungsregeln führen dazu, dass trotz eines höheren Abschlages (85 Prozent vom Unternehmenswert) die Erbschaftsteuer auf die verbleibenden 15 Prozent vielfach höher sein wird, als die derzeitige Steuer auf die bisherigen 65 Prozent. Selbst für den Fall, dass Unternehmen quantitativ durch diese Neuregelung besser gestellt würden, kann dies nicht über die zusätzlichen beträchtlichen Erschwernisse zur Erlangung des Verschonungsabschlages hinweg täuschen. Allein die angestrebte Kombination der Pflicht zur nahezu unveränderten Fortführung des Unternehmens bei gleichzeitiger Beibehaltung von 70 Prozent der Lohnsumme führt bei allen Unternehmensnachfolgen zu unangemessenen Belastungen.

Der Kabinettsentwurf bedarf signifikanter Änderungen, damit der Standort Deutschland im internationalen Wettbewerb nicht an Attraktivität verliert. Dies ist eine zentrale Anforderung, die sämtliche Familienunternehmen in Deutschland, d.h. 95 Prozent der deutschen Unternehmen, betrifft. Diese Unternehmen beschäftigen mehr als 57 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Allein die 500 größten deutschen Familienunternehmen haben im Zeitraum von 2003 bis 2005 – einer Phase, in der die Inlandsbeschäftigung aller Unternehmen um 3 Prozent gesunken ist – die Beschäftigtenzahlen in Deutschland um 10 Prozent erhöht (Bonner Institut für Mittelstandsforschung, 2007). Eine reformierte Erbschaftsbesteuerung muss diesen Unternehmen in der oft schwierigen Phase des Generationenwechsels die nötige Liquidität belassen, um Deutschland als Investitionsstandort zu stärken. Investitionen sind die Voraussetzung für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Es darf nicht vergessen werden, dass sich Deutschland in einem Steuerwettbewerb mit den übrigen europäischen Staaten befindet. Der durch angrenzende Staaten z. T. äußerst aggressiv geführte Wettbewerb um die Ansiedlung kapitalstarker Bürger und Unternehmen würde bei tatsächlicher Abwanderung das deutsche Steueraufkommen über Jahre hinweg nachhaltig verringern. Einer solchen Entwicklung muss auch durch eine allenfalls moderate Erbschaftsbesteuerung entgegen gewirkt werden, deren Zahllast aus den laufenden Erträgen bestritten werden können muss.

Wir haben großes Interesse daran, dass die Erbschaftsteuerreform gelingt, denn sie ist für viele Familienunternehmen von großer Bedeutung. Es wird dabei entscheidend darauf ankommen, dass der richtige Ansatz – Standortstärkung und Unternehmenserhalt durch Entlastung bzw. Befreiung von der Erbschaftsteuer – nicht durch betriebswirtschaftlich nur schwerlich einzuhaltende Verschonungsvoraussetzungen ausgehebelt und durch erhebliche zusätzliche bürokratische Erschwernisse untergraben wird. Wir appellieren an die Politik, bei der Beratung des Erbschaftsteuerreformgesetzes auch mittel- und langfristige Standortinteressen zu beachten und nicht länger an einem – den Durchschnitt der letzten Jahre übersteigenden – Mindestaufkommen von 4 Milliarden Euro p. a. festzuhalten.

Aus unserer Sicht sind dabei folgende Punkte besonders beachtlich:

- Die Rechtsverordnung für die Bewertungsverfahren muss so schnell wie möglich veröffentlicht werden. Im Bewertungsrecht muss den Besonderheiten der Gesellschafterstellung Rechnung getragen werden.
- Die Laufzeit der Verhaftungsregelung sowie der Lohnsummenregelung müssen zeitlich deutlich verkürzt werden.
- Ein Verstoß gegen die Verhaftungsregelung darf nur zur zeitanteiligen Nachversteuerung führen.
- Die Indexierung der Lohnsumme muss aufgegeben werden.
- Verwaltungsvermögen muss von der Begünstigung erfasst werden.

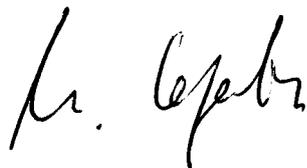
Zu diesen sowie weiteren wesentlichen Punkten des Gesetzentwurfes verweisen wir auf die beiliegenden Ausführungen. Wir bitten Sie, diese Anmerkungen im weitergehenden Beratungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG



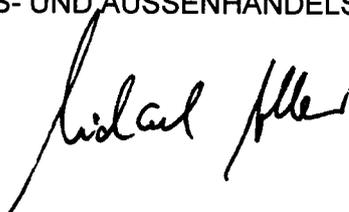
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS



Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

I. Verschonungsregelung für Betriebsvermögen

Der Kabinettsentwurf sieht einen Abschlag von 85 Prozent der Bemessungsgrundlage vor; 15 Prozent des Betriebsvermögens sind stets zu versteuern. Der Abschlag ist kumulativ an den Erhalt der Lohnsumme (Lohnsummenbindung) und des Betriebsvermögens (Verhaftungsregel) geknüpft. Unabhängig davon, dass der Ausschluss eines bestimmten Anteils des Betriebsvermögens aus der geplanten Verschonungsregelung der Zielsetzung, den Unternehmensübergang zu erleichtern, entgegensteht, sind diese Verschonungsvoraussetzungen unpraktikabel und kaum handhabbar. Sie ignorieren die Notwendigkeit betriebswirtschaftlicher Umstrukturierungen aufgrund konjunktureller Schwankungen und technischer Neuerungen. Sie können Unternehmen davon abhalten, sich weiter zu entwickeln und zu investieren.

1. Lohnsummenbindung, § 13a Abs. 1 ErbStG-E

Die teilweise Verschonung des Betriebsvermögens ist daran geknüpft, dass in den folgenden 10 Jahren nach dem Vermögensübergang die nach Maßgabe des Tariflohnindex inflationsbereinigte Lohnsumme pro Jahr nicht weniger als 70 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre (Ausgangslohnsumme) vor der Übertragung betragen darf.

Die Bindung an mindestens 70 Prozent der Ausgangslohnsumme verhindert notwendige personelle Anpassungen zur laufenden Modernisierung und Produktivitätssteigerung. Die Lohnsummenregel verhindert so tendenziell den Einsatz neuer Techniken. Bei vorsorgender Planung der Unternehmensnachfolge macht sie die Einstellung von Arbeitnehmern, auch wenn hierfür Bedarf gegeben wäre, zusätzlich unattraktiv. Um diesbezügliche Risiken abzumildern, wird die nachfolgende Generation das Unternehmen bevorzugt mit einer Beschäftigung „am unteren Rand“ übernehmen und fortführen. Dies muss insbesondere für Unternehmen in zyklischen Branchen sowie zahlreichen Zulieferbetrieben gelten, denen als Bestandteil des normalen und durchaus üblichen Geschäfts eine große Anpassungsflexibilität abverlangt wird. Ein typisches Beispiel dafür ist ein Zulieferer der Automobilindustrie, dessen Auftraggeber in den Bezugsverträgen jeweils Kapazitätsschwankungen von +/- 15 Prozent einfordern. Machen zwei oder mehrere der größeren Abnehmer von diesem Recht Gebrauch, könnte das Unternehmen – aufgrund von Umständen, die es selbst nicht beeinflussen kann – die gesetzlich vorgegebene Grenze nicht mehr einhalten.

Die Kombination einer Lohnsummenregelung bei gleichzeitiger Verpflichtung der Betriebsfortführung über einen fünf Jahre übersteigenden Zeitraum knebelt Unternehmen und verhindert die Umsetzung betriebswirtschaftlich wichtiger Umstrukturierungsentscheidun-

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

gen. Das geltende wie auch das künftige Recht beinhalten als Missbrauchsbekämpfung bereits ein Veräußerungs- und Entnahmeverbot. Dieses hat sich – bei allen Problemen im Einzelfall – in der Praxis eingespielt und bewährt. Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Daneben sollte auf die Lohnsummenbindung verzichtet werden.

Sofern aus Sicht der Politik dieser Verzicht nicht möglich erscheint, muss die Regelung jedoch wesentlich flexibler gestaltet werden. Es muss den Unternehmen möglich sein, konjunktur- und strukturbedingten Branchenveränderungen, die im Einzelfall ggfs. nachgewiesen werden müssen, entgegen zu steuern, ohne in die Gefahr einer Nachentrichtung der Erbschaftsteuer zu geraten.

Das vorgesehene Indexierungsverfahren der Lohnsumme führt darüber hinaus zu erheblichem bürokratischem Aufwand, da für jedes Jahr des Überwachungszeitraums die Ausgangslohnsumme an den Tariflohnindex angepasst werden muss. Daher sollte auf die Indexierung verzichtet werden.

Petition:

Auf die Bindung an die Lohnsumme sollte ganz verzichtet werden.

Bei Erhalt der Lohnsummenbindung sollte zumindest auf die Indexierung verzichtet und die Regelung insgesamt flexibler gestaltet werden. Die maßgebliche Frist sollte im Gleichklang zur Verhaftungsregelung auf 5 Jahre gesenkt werden.

2. Bestandteile der Lohnsumme, § 13a Abs. 4 ErbStG-E

Erfolgsabhängige Vergütungen dürfen im Rahmen der Lohnsumme nicht berücksichtigt werden, da die Unternehmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sonst doppelt benachteiligt sind: Ein geringerer Gewinn bedingt eine geringere variable Vergütung; diese wiederum führt zu einer geringeren Lohnsumme und mithin zu einer partiellen Erbschaftsteuernachzahlung, die ihrerseits das Unternehmen weiter belasten. Zumindest muss der Unternehmer diese erfolgsabhängigen Vergütungen über den Betrachtungszeitraum der Lohnsummenbindung nivellieren können – die Erbschaftsteuerreform sollte nicht dazu führen, dass variable Entgeltformen in Misskredit geraten bzw. bürokratisch belastet und zu finanziellen Risiken für Unternehmen im Erbfall werden.

Petition:

Erfolgsabhängige Vergütungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

3. Wegfall bzw. Degression des Verschonungsabschlages bei Verstoß gegen die Lohnsummenbindung, § 13a Abs. 1 Sätze 2 und 7 ErbStG-E

Die in § 13a Abs. 1 Sätze 2 bis 7 ErbStG-E enthaltene Ausgestaltung der Lohnsummenregelung und der Folgen eines Verstoßes weichen in ihrem Wortlaut erheblich von der beabsichtigten Regelung ab.

§ 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG-E setzt für die Gewährung des Bewertungsabschlages voraus, „dass die maßgebende jährliche Lohnsumme (Absatz 4) des Betriebs (...) innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb in jedem in diesem Zeitraum endenden Wirtschaftsjahre 70 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet.“ Entsprechend dem Wortlaut der Vorschrift verlöre der Betriebsübernehmer den Bewertungsabschlag vollständig, wenn er in einem Jahr unter die Grenze von 70 Prozent fallen würde, da die Lohnsumme diesen Wert innerhalb von zehn Jahren in jedem Jahr dieses Zeitraumes nicht unterschreiten darf.

Nach dem Wortlaut von § 13a Abs. 1 Satz 7 ErbStG-E vermindert sich der Verschonungsabschlag für jedes Jahr um 10 Prozent, in dem die Lohnsumme die Ausgangslohnsumme unterschreitet. Hiernach verlöre der Betriebserbe den Bewertungsabschlag anteilig, wenn er in einem Jahr die Ausgangslohnsumme nicht auf demselben Niveau halten oder erhöhen kann.

Sollte die im Kabinettsentwurf enthaltene Formulierung Gesetzeskraft erlangen, hätte dies erhebliche Auswirkungen, wie nachfolgendes Beispiel verdeutlichen soll: Erbe E führt den Betrieb seines Vaters fort. Im Jahr 7 nach dem Erbfall reduziert er durch Entlassung eines Mitarbeiters seine Lohnsumme auf 90 Prozent der Ausgangslohnsumme. Er verliert nach § 13a Abs. 1 Satz 7 ErbStG-E 10 Prozent des Verschonungsabschlages. Im Jahr 9 nach dem Erbfall reduziert E durch Entlassung von zwei weiteren Mitarbeitern seine Lohnsumme auf 65 Prozent der Ausgangslohnsumme. Er verliert nach § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG-E die verbleibenden 90 Prozent des Verschonungsabschlages.

In der Begründung zum Kabinettsentwurf (S. 43) wird dagegen wie folgt ausgeführt: „Die Lohnsumme darf in dem Zeitraum von 10 Jahren nach dem Übergang oder der Übertragung des begünstigten Vermögens in keinem Jahr geringer sein als 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre davor. Eine Unterschreitung der Mindestlohnsumme führt zum Wegfall der Verschonung derart, dass für jedes Jahr, in dem die Lohnsumme nicht erreicht wird, ein Zehntel des gewährten Abschlags entfällt und die Steuer nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage rückwirkend neu festgesetzt wird. Für diejenigen Jahre, in denen die Mindestlohnsumme eingehalten wurde, bleibt die Verschonung erhalten.“

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

Danach hätte im obigen Beispiel die Reduzierung der Lohnsumme im Jahre 7 nach dem Erbfall keine steuerliche Auswirkung, die Reduzierung im Jahre 9 würde zu einem Verlust des Verschonungsabschlages um 10 Prozent führen.

Petition:

Der Wortlaut des § 13a Abs. 1 Sätze 2 und 7 ErbStG-E ist zu korrigieren; ein Verstoß gegen die Lohnsummenbindung darf ausschließlich im entsprechenden Jahr zum anteiligen Verlust des Verschonungsabschlages führen.

4. Verhaftungsregelung, § 13a Abs. 5 ErbStG-E

Laut Kabinettsentwurf werden 85 Prozent des Betriebsvermögens verschont, wenn der Erbe/Übernehmer während einer Frist von 15 Jahren keine Entnahme aus dem Betrieb über den laufenden Gewinn hinaus tätigt (Verhaftungsregel).

Die Verhaftungsfrist ist unangemessen lang. Sie verhindert, dass die Begünstigung vernünftigerweise nicht in unternehmerische Dispositionen einbezogen werden kann. Der vorgesehene Behaltenszeitraum von 15 Jahren (bisher 5 Jahre) liegt außerhalb realistischer und seriöser Prognosezeiträume und macht jede Betriebsübergabe zu einem schwer kalkulierbaren Vorhaben. Über jedem Betriebsübernehmer schwebt damit ein 15 Jahre währendes Damoklesschwert. Dies ist investitionshemmend statt -fördernd.

Weiterhin widerspricht die Frist dem Ziel des Reformvorhabens, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern und geht mit Blick auf die raschen, technischen, wirtschaftlichen, aber auch beschäftigungspolitischen Entwicklungen in einer globalisierten Welt an der Realität vorbei. Notwendige Fortentwicklungsmaßnahmen werden erschwert bzw. im Einzelfall aufgrund der steuerlichen Auswirkungen nahezu unmöglich gemacht. Entgegen der eigentlichen Intention würden so auch Arbeitsplätze gefährdet, da als einer der signifikanten Insolvenzgründe die den Rahmenbedingungen nicht angepasste Unternehmensführung festzustellen ist.

Ursprünglich hatten sich Politik und Wirtschaft auf eine 10-jährige Fortführungsfrist verständigt, während derer die gesamte Erbschaftsteuerschuld abgeschmolzen werden sollte. Nachdem diese Fortführungsbedingung nunmehr mit einer Lohnsummenbindung verknüpft werden soll, kann die 10 Jahres-Frist nicht mehr akzeptiert werden. Schon die Reduzierung der maximalen Entlastung auf 85 Prozent des Betriebsvermögens ließe höchstens eine Haltefrist von 8,5 Jahren folgerichtig erscheinen. In der Kombination mit der

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

personelle Anpassungen stark einschränkenden Lohnsummenregelung stellt sich jedoch auch diese Frist als zu lang dar.

Die Verhaftungsfrist sollte daher maximal 5 Jahre betragen – dies entspricht bereits bestehenden Verhaftungsregelungen nach geltendem Recht. Sie entspräche damit dem im heutigen Erbschaftsteuerrecht geltenden Überwachungszeitraum, der sich als wirksame Regelung zur Missbrauchsbekämpfung bewährt hat, obschon sich auch die Einhaltung dieser Frist in Zeiten des globalisierten Wettbewerbs in Einzelfällen als äußerst schwierig darstellt. Es sollte jedoch diese erprobte Frist beibehalten werden, nicht zuletzt deshalb, weil mit einer praxisbewährten Regel Planungs- und Rechtssicherheit für die Finanzverwaltung und die Unternehmen gewährleistet sind. Die Kombination aus Lohnsummenbindung und Verhaftungsregelung führt ansonsten zu einer langfristigen, betriebswirtschaftlich nicht aufrecht zu erhaltenden Einschränkung des Unternehmens, das damit in seiner Flexibilität auf einen nicht zu überblickenden Zeitraum festgelegt wird.

Obwohl hierdurch die höhere Erbschaftsteuerlast nicht verringert wird, ist durch eine Angleichung und Verkürzung der Fristen von einer Verringerung des erbschaftsteuerlichen Risikos und der bürokratischen Lasten auszugehen. Ein höheres erbschaftsteuerliches Risiko betrifft alle deutschen Familienunternehmen – somit 95 Prozent der Betriebe in Deutschland.

Petiturum:

Die Verhaftungsfrist ist – im Gleichklang zur Frist für die Lohnsummenbindung – auf 5 Jahre herabzusetzen.

5. „pro rata temporis“-Regelung bei schädlicher Verwendung, § 13a Abs. 5 ErbStG-E

§ 13a Abs. 5 ErbStG-E sieht vor, dass bei Verstoß gegen die Verhaftungsfrist von 15 Jahren der Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit wegfällt. Auch wenn die Nachversteuerung nur den entnommenen bzw. veräußerten Teil des Betriebsvermögens betrifft, wirkt eine volle Versteuerung gerade in Krisen verschärfend. Eine zeitanteilige Versteuerung, d. h. eine Besteuerung für den Behaltenszeitraum, der noch nicht abgelaufen ist, ist ausreichend. Sie ist ein wesentlicher Faktor zur Verringerung der dem Gesetzentwurf innewohnenden Risiken und Unwägbarkeiten des Vererbens von Unternehmen. Im Übrigen wird damit ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, das Unternehmen fortzuführen. Damit wird der langjährige Erhalt des Betriebsvermögens belohnt. Der Unternehmer, der jahrelang das Unternehmen fortführt, darf bei Aufgabe oder Verkauf kurz vor Ende der Frist nicht genauso behandelt werden, wie derjenige, der gleich nach der Über-

DIHK	BDI	ZDH	BDA	BdB
	GDV	HDE	BGA	

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

tragung das Unternehmen veräußert. Entsprechend ist auch in der Koalitionsvereinbarung vom November 2005 eine Abschmelzung vorgesehen.

Dies gilt erst recht, wenn der Erwerber bspw. in einer Krise gezwungen ist, zum Erhalt des wesentlichen Teils des Betriebes und damit des wesentlichen Teils der Arbeitsplätze einen kleineren Teil des übernommenen Betriebes zu verkaufen. Eine ungeschmälerete Nachversteuerung dieses Teils würde den verbleibenden Betrieb und damit die verbleibenden Arbeitsplätze erheblich gefährden. Dies widerspricht jedoch gerade dem erklärten Ziel des Gesetzes.

Darüber hinaus würde die Nachversteuerung nach dem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ die Unternehmen zusätzlich durch ein schlechteres Kreditrating belasten. Auch wenn es sich um eine private Schuld des Nachfolgers handelt, so wird dessen Bank bei der Kreditvergabe bzw. beim Rating rein kaufmännisch kalkulatorisch berücksichtigen bzw. faktisch berücksichtigen müssen, dass das Unternehmen über einen Zeitraum von 15 Jahren mit hohen steuerlichen Risiken belastet ist.

Petition:

Ein Verstoß gegen die Verhaftungsregelung darf nur zur zeitanteiligen Nachversteuerung führen.

6. Fälle schädlicher Verwendung und Präzisierung der Reinvestitionsklausel, § 13a Abs. 5 Satz 2 ErbStG-E

Nach § 13a Abs. 5 ErbStG-E entfällt die Verschonung bei Verstoß gegen die Veräußerungs- und Entnahmeverbote (Fälle sog. schädlicher Verwendung). Von der Nachversteuerung wird im Fall der Veräußerung von Teilbetrieben oder wesentlichen Betriebsgrundlagen abgesehen, wenn sie nicht auf eine Einschränkung des Betriebs abzielen und der Veräußerungserlös im betrieblichen Interesse verwendet wird, § 13a Abs. 5 Satz 2 ErbStG-E.

Mit dieser Reinvestitionsklausel wird den Unternehmen eine gewisse Flexibilität gewährt. Jedoch ist die Beschränkung auf den jeweiligen Betrieb zu eng. Damit werden auch Fälle sanktioniert, in denen der Gesellschafter Wirtschaftsgüter des einen Betriebs in einem anderen unternehmerisch nutzt bzw. die Mittel aus dem Verkauf des Betriebes in einen neuen investiert. In beiden Fällen ändert sich die unternehmerische Nutzung des Vermögens durch den Nachfolger nicht. Nur in Fällen der Überführung des Veräußerungserlöses in das Privatvermögen darf es zu einer Nachversteuerung kommen.

DIHK	BDI	ZDH	BDA	BdB
	GDV	HDE	BGA	

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

Petitum:

Diese Reinvestitionsklausel darf sich nicht auf den einzelnen Betrieb beschränken, sondern muss sich auf die unternehmerische Nutzung des Vermögens beziehen.

Darüber hinaus ist in § 13a Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 ErbStG-E klarzustellen, dass bei Herabsetzung des Nennkapitals nur dann eine schädliche Verwendung mit Nachversteuerungsfolge gegeben ist, wenn das Vermögen dann auch an die Gesellschafter verteilt wird und damit in das Privatvermögen des Gesellschafters gelangt.

II. Steuertarif und Freibeträge

1. Steuertarif nach § 19 Abs. 1 ErbStG-E

Der Kabinettsentwurf sieht – entgegen anders lautender Ankündigungen der Koch/Steinbrück-Kommission – keine Senkung der Steuersätze vor, lediglich die Besteuerungsstufen werden angehoben. Die Tarife der Steuerklasse I bleiben unverändert erhalten, die der Steuerklassen II und III werden angehoben.

Da sich infolge der durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts notwendig gewordenen Änderungen des Bewertungsrechts die Bemessungsgrundlage auf durchschnittlich mindestens das Drei- bis Vierfache erhöhen wird, werden Unternehmererben entgegen der Ankündigung der Koalition in nennenswerter Größenordnung Steuern zahlen. Bereits bei einer Erhöhung des Wertes des Betriebsvermögens um 350 Prozent übersteigt der nach der Erbschaftsteuer sofort fällige Anteil der Steuer (15 Prozent) die gesamte nach der derzeitigen Rechtslage anfallende Erbschaftsteuer. In Einzelfällen kann sich der erbschaftsteuerliche Wert von Betriebsvermögen durch den Ansatz des Verkehrswertes mehr als verzehnfachen.

Der Generationenwechsel in arbeitsplatzintensiven Familienpersonengesellschaften mit einer über z. T. über mehrere Generationen gewachsenen heterogenen Gesellschafterstruktur würde in unzumutbarer Weise durch die Steuer belastet. Das gilt insbesondere für die Unternehmen, die die Verschonungsregeln nicht in Anspruch nehmen können (z. B. Immobilienbranche).

Petitum:

Die Steuersätze sind zu hoch. Ein zu erwartendes Mehraufkommen aufgrund der erhöhten Vermögensbewertungen (Betriebs- und Immobilienvermögen) muss auf die Steuersätze durchschlagen, so dass es nicht zu einer Erhöhung der Erbschaftsteuer kommt.

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

2. Persönliche Freibeträge, § 16 ErbStG-E

Die Zielsetzung des Kabinettsentwurfes, im engeren familiären Umfeld Vermögensübertragungen steuerfrei zu stellen, wird u. E. nicht erreicht. Für Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten ist in der Steuerklasse II lediglich ein Freibetrag von 20.000 € vorgesehen. Sie werden damit mit Nichtverwandten der Steuerklasse III gleichgestellt. Hier sollte der Gesetzgeber eine Differenzierung zu Nichtverwandten vornehmen und den Freibetrag deutlich erhöhen. Denn Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten zählen unzweifelhaft zum engeren familiären Umfeld des Erblassers.

Petition:

Der Gesetzgeber sollte beim Freibetrag zwischen Verwandten (Steuerklasse II) und Nichtverwandten (Steuerklasse III) differenzieren und für erstere den Freibetrag deutlich erhöhen.

3. Versorgungsfreibetrag, § 17 ErbStG-E

Im Kabinettsentwurf ist keine Erhöhung des Versorgungsfreibetrages (256.000 €) vorgesehen. Dies ist bedauerlich, weil dieser um erbschaftsteuerfreie Versorgungsleistungen (wie gesetzliche oder betriebliche Hinterbliebenenleistungen) zu reduzieren ist und bereits seit 1996 in nahezu gleicher Höhe besteht.

Petition:

Der Versorgungsfreibetrag sollte angehoben werden, weil sich gerade auch die erbschaftsteuerfreien Versorgungsleistungen im Laufe der Jahre erhöht haben.

3. Abzugsbetrag, § 13a Abs. 2 ErbStG-E

Mit § 13a Abs. 2 ErbStG-E wird ein Abzugsbetrag von bis zu 150.000 Euro eingeführt, der ausweislich der Begründung (S. 56) „eine Wertermittlung und aufwändige Überwachung von Klein- und Kleinstfällen“ vermeiden soll. Dieser Abzugsbetrag verringert sich – abhängig vom nicht vom Verschonungsabschlag erfassten Betriebsvermögen – auf bis zu 0 Euro bei einem nicht verschonten Betriebsvermögen von 450.000 Euro. Diese Regelung soll sowohl Klein- und Kleinstbetrieben die aufwändige und mit unangemessenen Kosten verbundene Bewertung des Betriebsvermögens sowie die langfristige Beachtung der Bedingungen für die Gewährung des Verschonungsabschlages ersparen. Darüber hinaus liegt es nahe, dass diese Vorschrift zugleich die Finanzverwaltung von der Überprüfung und langfristigen Überwachung von Steuerfällen freihalten soll, bei denen ohne den Abzugsbetrag keine oder jedenfalls keine nennenswerten Steuereinnahmen erzielt werden können, die den erforderlichen Aufwand aus fiskalischer Sicht rechtfertigen.

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

In der vorliegenden Ausgestaltung ist die Regelung jedoch nicht geeignet, die erstrebte Entlastungswirkung für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung zu erreichen. Der Wortlaut beinhaltet gerade nicht eine generelle Nichtaufgriffsgrenze in Form eines vorgeschalteten Freibetrages. Deshalb unterliegen – bei wörtlicher Anwendung – auch Kleinbetriebe der Überwachung der Verschonungsregeln. Der beabsichtigte Vereinfachungseffekt für Klein- und Kleinbetriebe wird damit nicht erreicht. Eine aufwändige und mit im Verhältnis zum Wert des Betriebs erheblichen Kosten verbundene Bewertung des Betriebes durch den Erwerber, die Prüfung des Steuerfalles einschließlich des Wertgutachtens durch die Finanzverwaltung sowie die Beachtung der Voraussetzungen für die Gewährung des Verschonungsabschlages nach § 13a Abs. 1 und 5 ErbStG-E wäre in diesem Fall insbesondere aus fiskalischer Sicht nicht notwendig.

Tatsächlich aber wären sowohl Erwerber als auch Finanzverwaltung selbst in Fällen, die ganz offensichtlich keine Steuerpflicht auslösen, aus rechtlichen Gründen gezwungen, sowohl das übertragene Betriebsvermögen bewerten zu lassen, als auch die Einhaltung der Fortführungsklauseln zu beachten bzw. zu überwachen. Würde der Nachfolger eines Kleinbetriebes im Folgezeitraum gegen die Verschonungsregeln verstoßen, verlöre er (teilweise) den Verschonungsabschlag. Der dann nachzuersteuernde Teil wäre regelmäßig vollständig vom persönlichen Freibetrag erfasst, so dass trotz Verstoßes gegen die Verschonungsregeln keine Erbschaftsteuer festzusetzen wäre. Bei Klein- und Kleinbetrieben ergibt sich damit regelmäßig kein Bedürfnis für eine Überwachung.

Petition:

Es sollte ein vorgeschalteter Freibetrag eingeführt werden.

Für Unternehmen, deren Betriebsvermögen den Freibetrag übersteigen, muss es dabei bleiben, dass Unternehmenswerte bis zu 1 Million Euro – bei Einhaltung der Verschonungsregeln – vollständig von der Erbschaftsteuer entlastet werden.

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

III. Begünstigtes Vermögen

1. Ausländisches Betriebsvermögen, § 13b Abs. 1 ErbStG-E

Die Mitglieder der Koch/Steinbrück-Kommission vereinbarten in den Eckpunkten zur Erbschaftsteuerreform die Entlastung des in- und ausländischen Betriebsvermögens. Dies muss nun konsequent umgesetzt werden, um den internationalen Vernetzungen der deutschen Wirtschaft gerecht zu werden. Deshalb muss betriebliches Auslandsvermögen unabhängig von der Rechtsform einbezogen werden. Dies betrifft nicht nur Auslandsbeteiligungen, sondern auch Vermögen ausländischer Betriebsstätten. Betriebsstättenvermögen in Drittlandsstaaten wird nach der Regelung im Gesetzentwurf bisher ausdrücklich nicht entlastet (in § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG-E wird nur auf Betriebsstätten innerhalb EU/EWR verwiesen).

Petition:

Das gesamte ausländische Betriebsvermögen muss in die Verschonungsregelung einbezogen werden.

2. Ausschluss von Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG-E

Der Kabinettsentwurf nimmt Betriebe und Anteile an Kapitalgesellschaften von der Verschonungsregel aus, wenn das Betriebsvermögen dieser Gesellschaften jeweils zu mehr als 50 Prozent aus sog. Verwaltungsvermögen besteht, § 13a Abs. 5 ErbStG-E. In jedem Fall müssen 15 Prozent des Vermögens versteuert werden, auch wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens geringer ist.

Die hierdurch besonders betroffenen Betriebe der Wohnungswirtschaft, Vermögensbeteiligungsgesellschaften, Wagniskapitalgesellschaften sind wichtige Bestandteile der Wirtschaft, ohne die unsere Volkswirtschaft nicht funktioniert. Betriebe und Beteiligungen dieser Art unterliegen gleichermaßen der Sozialbindung des Grundgesetzes (z. B. Mieterschutzrechte) und sind sozialpolitisch höchst relevant, so dass auch für sie die Verschonung ökonomisch und verfassungsrechtlich geboten ist. Darüber hinaus darf nicht unbeachtet bleiben, dass diese Unternehmen ihrerseits bedeutsame Arbeitgeber sowie Auftraggeber für nachgeordnete Branchen (z.B. Bauhandwerk, Reinigungsgewerbe u. ä.) sind.

Darüber hinaus kann die im Kabinettsentwurf vorgesehene Regelung zur Ermittlung des Anteils des Verwaltungsvermögens leicht zum sachwidrigen Ausschluss führen: Nach § 13b Abs. 2 letzter Satz ErbStG-E wird der Anteil des Verwaltungsvermögens am gesamten Betriebsvermögen nach dem Verhältnis der erbschaftsteuerlichen Bewertungsansätze für die Gegenstände des Verwaltungsvermögens als Einzelwirtschaftsgüter zum

DIHK	BDI	ZDH	BDA	BdB
	GDV	HDE	BGA	

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

erbschaftsteuerlichen Bewertungsansatzes des Betriebes gesetzt, der sich jedoch nach dem Ertragswert richtet. Die mit dem Verwaltungsvermögen verknüpften Schulden werden danach bei dem Verwaltungsvermögen nicht mindernd berücksichtigt. Damit wird die 50 Prozent-Grenze leichter überschritten.

Überschreitet das Verwaltungsvermögen die 50 Prozent-Grenze nicht, so ist es nur insoweit begünstigt, als es zum Besteuerungszeitpunkt bereits mindestens zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war. Mithin verlängert sich die Verhaftungsfrist um weitere zwei Jahre.

Petition:

Verwaltungsvermögen muss in die Begünstigung mit aufgenommen werden. Ausgenommen bleiben dürfen nur Gestaltungen zur missbräuchlichen Inanspruchnahme der Verschonung. Beträgt der Anteil des Verwaltungsvermögens im Rahmen der Verschonungsregel weniger als 15 %, sollte auf Antrag und Nachweis des Steuerpflichtigen nur der geringere Teil versteuert werden.

Sofern es bei einer pauschalen Abgrenzung bleibt, müssen bei der Ermittlung des Anteils des Verwaltungsvermögens die hierauf entfallenden Schulden mindernd berücksichtigt werden.

3. Bündelungsregelung bei Anteilen an Kapitalgesellschaften, § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ErbStG-E

Anteile an Kapitalgesellschaften sollen nur dann entlastet werden, wenn eine Mindestbeteiligungsquote von 25 % erreicht wird. Bei traditionsreichen Familienunternehmen wird diese Quote vom einzelnen Erblasser häufig nicht mehr erreicht. Deshalb ist in § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG-E eine Bündelungsregelung vorgesehen. Die vorgesehene Formulierung wird jedoch bei vielen mittelständischen Familienunternehmen zu erheblichen Problemen führen. Die Regelung sieht vor, dass die Gesellschafter sich verpflichten, über die Anteile „nur einheitlich zu verfügen“. Wenn darunter auch die Verpfändung der Anteile z. B. zur Kreditsicherung fällt, hätte dies gravierende Folgen für den Mittelstand.

Viele mittelständische Unternehmen sind darauf angewiesen, dass der Gesellschafter durch Gesellschafterdarlehen oder durch Bereitstellung von Kreditsicherheiten zur Unternehmensfinanzierung beiträgt. Im Mittelstand ist es dabei üblich, dass die Kapitalgesellschaftsanteile an die Bank als Kreditsicherheit verpfändet werden. Weder darf eine Vereinbarung, die es den einzelnen Gesellschaftern ermöglicht, ihre Anteile zu verpfänden, noch die Verpfändung „gepoolter“ Kapitalgesellschaftsanteile (die z.B. gepoolt geerbt wurden) steuerschädlich wirken. Erst wenn Pfandreife eintritt und die Kapitalgesellschaftsanteile von der Bank verkauft werden, darf sich dies negativ i. S. einer schädlichen Verfügung i. S. d. ErbStG-Entwurfs auswirken.

DIHK	BDI	ZDH	BDA	BdB
	GDV	HDE	BGA	

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

Für im Betriebsvermögen gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften erweist sich die Bündelungsregelung darüber hinaus als nicht zielführend. Insoweit muss die Quote auf maximal 5 Prozent gesenkt werden.

Petition:

Die Bündelungsregelung sollte wie folgt ergänzt werden:

*§ 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG-E: „Ob der Erblasser oder der Schenker die Mindestbeteiligung erfüllt, ist nach der Summe der dem Erblasser oder Schenker unmittelbar zuzurechnenden Anteile und der Anteile weiterer Gesellschafter zu bestimmen, wenn der Erblasser oder der Schenker und die weiteren Gesellschafter untereinander verpflichtet sind, über **das Eigentum an den Anteilen** nur einheitlich zu verfügen...“*

Eine entsprechende Formulierung sollte auch in § 13b Abs. 2 Nr. 2 ErbStG-E aufgenommen werden.

Letztlich sollte zur Klarstellung § 13a Abs. 5 Nr. 5 ErbStG-E wie folgt formuliert werden:
*„Im Falle des § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 die Verfügungsbeschränkung **über das Eigentum** oder die Stimmrechtsbündelung aufgehoben wird.“*

Für Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Betriebsvermögen gehalten werden, sollte die Beteiligungsquote auf maximal 5 Prozent gesenkt werden.

IV. Bewertungsregeln

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts soll Betriebsvermögen künftig mit dem gemeinen Wert angesetzt werden. Sofern dieser nicht aus zeitnahen Verkäufen abgeleitet werden kann, soll der Wert *nach auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Methoden* geschätzt werden, § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG-E. Mindestwert soll die Summe der saldierten Einzelwerte sein.

Das BMF hat angekündigt, dass die Ausarbeitung der im Gesetz (§ 11 Abs. 2 BewG-E) vorgesehenen Rechtsverordnung zu den einzelnen Bewertungsverfahren zeitnah zum parlamentarischen Verfahren erfolgen und sie unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes erlassen werden soll. Die Rechtsverordnung liegt bislang nicht vor. Ohne Kenntnis der Rechtsverordnung ist eine Folgenabschätzung des Entwurfes und damit eine fundierte Gesetzesberatung nicht möglich.

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

Die Rechtsverordnung soll ein vereinfachtes Ertragswertverfahren enthalten, dessen Anwendung den Beteiligten frei steht. Allerdings sollen „andere übliche Bewertungsverfahren“ nur anerkannt werden, wenn sie zu vergleichbaren Ergebnissen führen. Das standardisierte Ertragswertverfahren schränkt damit die Nachweismöglichkeiten des Steuerpflichtigen erheblich ein.

1. Exemplarischer Katalog „anerkannter Bewertungsverfahren“

Die Öffnung der Bewertung zu Zwecken der Erbschaftsteuer ist notwendig und sinnvoll, um die Verschiedenartigkeit der Unternehmen in Deutschland zu berücksichtigen. Die einheitliche Bewertung von Betrieben verschiedenster Gewerbezweige, Branchen und Größen auf Grundlage eines allein verbindlichen Bewertungsverfahrens ist nicht geeignet, den Wert jedes Unternehmens zutreffend zu ermitteln. Aus diesem Grunde sind für außersteuerliche Zwecke für bestimmte Branchen und Unternehmensarten Bewertungsverfahren entwickelt worden, die nicht nur am jeweiligen Markt, sondern auch in anderen Rechtsbereichen außerhalb des Steuerrechts anerkannt sind.

Zur Vermeidung von rechtlichen Unsicherheiten sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung, die zu finanzgerichtlichen Auseinandersetzungen führen würden, sollte bereits gesetzlich definiert werden, unter welchen Bedingungen ein Bewertungsverfahren den Anforderungen an den Begriff des „anerkannten Bewertungsverfahrens“ entspricht. Dies könnte durch eine nicht abschließende und exemplarische Aufzählung von Bewertungsverfahren erfolgen.

Der Kabinettsentwurf benennt in der Begründung (S. 65) mit den vergleichsorientierten Methoden und Multiplikatorenmethoden bereits beispielhaft zwei Gruppen von Bewertungsverfahren. Als weiteres Verfahren sollten der IDW S 1-Standard sowie der zur Bewertung von Handwerksbetrieben marktübliche AWH-Standard benannt werden. Bei letzterem handelt es sich um ein Ertragswertverfahren, welches als Abwandlung des IDW S 1-Standards handwerkstypische Besonderheiten wie die Beeinflussung der Ertragslage durch die Inhaberpersönlichkeit und die Haftungsverflechtung von Privat- und Betriebsvermögen ausreichend und zutreffend berücksichtigt.

Petiturum:

Bereits im Bewertungsgesetz sollten in Form von Regelbeispielen anerkannte Bewertungsverfahren aufgezählt werden.

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

2. Kapitalisierungszinssatz

In der Rechtsverordnung soll der anzuwendende Kapitalisierungszinssatz festgelegt werden. Gegen die Festlegung eines fixen Kapitalisierungszinssatzes bestehen erhebliche Bedenken. Der Kapitalisierungszinssatz soll auf der Basis der Rendite für längerfristige öffentliche Anleihen von derzeit 4,5 Prozent erhöht und um einen Risikozuschlag von ebenfalls 4,5 Prozent fixiert werden. Daraus ergibt sich ein Regel-Kapitalisierungszinssatz von 9 Prozent, der nur entsprechend der zukünftigen Entwicklung des Basiszinssatzes variiert werden soll. Bei diesem Kapitalisierungszinsfuß von 9 Prozent ist Ertragswert das 11-fache des erzielbaren Zukunftsertrages.

Die verfassungsrechtliche Vorgabe einer am Marktwert orientierten Unternehmensbewertung erfordert jedoch die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Chancen und Risiken – etwa auch einer Inhaberabhängigkeit, die auch nach der Übergabe noch eine gewisse Zeit nachwirkt. Eine pauschalisierende Festlegung auf nur einen fixen Zinssatz würde die Besonderheiten der Branche und des jeweiligen Unternehmens nicht berücksichtigen und damit gegen verfassungsrechtliche Vorgaben verstoßen. Ein spezifisches Risiko des Ertragswertverfahrens liegt somit in der Wahl eines falschen Kapitalisierungszinssatzes, da dieser den Unternehmenswert überproportional beeinflusst. Deshalb darf ein einheitlicher Zinssatz durch die Finanzverwaltung nicht für alle Ertragswertverfahren festgelegt werden. Die Verankerung eines festen unzutreffenden Zinssatzes vervielfacht die latente Gefahr einer zu hohen Bewertung und damit einer unzutreffenden Besteuerung.

Petition:

Dem standardisierten Bewertungsverfahren ist ein flexibler, realistischer Kapitalisierungszinssatz zugrunde zu legen.

3. Berücksichtigung wertmindernder Faktoren

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer hat die künftige Bewertung aller Vermögensarten zu Verkehrswerten erforderlich gemacht. Dies bedeutet, dass für die Bemessungsgrundlage der unter objektivierten Bedingungen erzielbare Verkaufspreis maßgeblich ist. Entscheidende Größe für ertragswertbasierte Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes muss daher der tatsächliche Wertzuwachs beim Erwerber sein. Für deutsche Familienunternehmen ist es geradezu typisch, dass im Gesellschaftsvertrag dauerhaft Thesaurierungszwänge und Verfügungsbeschränkungen sowie Abfindungsklauseln den Wert des Gesellschaftsanteils mindern. Ist die Veräußerung eines Gesellschaftsanteils beispielsweise nur an den Kreis der übrigen Gesellschafter möglich, um den Charakter des Familienunternehmens zu gewährleisten, so lässt sich

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

aufgrund der beschränkten Zahl an potenziellen Erwerbern lediglich ein Verkaufserlös erzielen, der regelmäßig unter dem Niveau des Verkaufserlöses liegt, der bei Veräußerung an Dritte hätte erreicht werden können. (Zum Erfordernis und den Möglichkeiten einer Berücksichtigung eingeschränkter Verfügungsrechte und von Thesaurierungszwängen siehe anliegendes Gutachten von Prof. Dr. Christoph Watrin).

Zudem ist bei der Bewertung gerade inhabergeführter Betriebe zu berücksichtigen, dass Inhaber solcher Betriebe in der Regel auf die Zahlung eines Gehalts in angemessener und der einem Fremdgeschäftsführergehalt entsprechenden Höhe verzichten. Bei der Ermittlung des anzusetzenden gemeinen Wertes ist daher das durchschnittliche GmbH-Geschäftsführergehalt abzuziehen.

Petitur:

§ 9 Abs. 3 BewG, der eine Nichtberücksichtigung von Verfügungsbeschränkungen im bisherigen Erbschaftsteuerrecht festlegt, ist zu streichen bzw. zu modifizieren.

Thesaurierungszwänge, Abfindungsklauseln und der Unternehmerlohn müssen sich bei der verkehrswertorientierten Bewertung wertmindernd auswirken. Die Bewertung mit fiktiven Veräußerungspreisen entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

V. Bürokratiekosten

1. Allgemein

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Wirtschaft mit dem Gesetz tendenziell von Bürokratiekosten entlastet wird und begründet dies damit, dass „vor allem im Bereich der mittelständischen Wirtschaft vereinfachte Verfahren bei der Unternehmensnachfolge eingeführt“ würden. Demgegenüber hat der Nationale Normenkontrollrat (NKR) jedoch festgestellt, dass die seitens des BMF aufgeführten zusätzlichen Bürokratiekosten aus seiner Sicht wesentlich zu gering geschätzt wurden. Der NKR sieht sich daher nicht in der Lage, eine qualifizierte Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben, bevor das BMF nachvollziehbar ermittelte Zahlen vorlegt.

Petitur:

Es muss eine weitere Verkomplizierung des Erbschaftsteuerrechts vermieden werden. Die Erbschaftsteuer muss berechenbar werden, um das sich aus der höheren Bewertung und den langen Fortführungsfristen ergebende Risiko der Unternehmensnachfolge zu verringern. Rechts- und Planungssicherheit sowie niedrige Bürokratiekosten können dadurch gewährleistet werden, dass auf bestehende Regelungen (z.B. 5 Jahre-Verhaftungsfrist) zurückgegriffen wird.

DIHK	BDI	ZDH	BDA	BdB
	GDV	HDE	BGA	

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

2. Selbstberechnung der nachzuentrichtenden Steuer, § 13a Abs. 6 Satz 1 ErbStG-E

Gemäß § 13a Abs. 6 Satz 1 ErbStG-E hat der Erwerber im Falle des Unterschreitens der geforderten maßgebenden Lohnsumme die sich auf Grund dieses Verstoßes ergebende Steuer selbst zu berechnen und dem Finanzamt anzuzeigen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung erfordert vom Steuerpflichtigen nicht nur die laufende Überwachung und Überprüfung der Personalentscheidungen durch den steuerlichen Berater, sondern zudem die formgerechte Erklärung der Ergebnisse der Beratung. Dies löst gerade für kleinere Betriebe weitere laufende Bürokratiekosten aus, die über die Kosten des ohnehin hinzukommenden Beratungsaufwandes hinausgehen.

Hier sollte ähnlich wie in Fällen eines Verstoßes gegen die Verhaftungsregelung des § 13a Abs. 5 ErbStG-E eine Anzeige des Sachverhalts an das Finanzamt genügen, da das Finanzamt auch im Falle der Selbstberechnung der Steuer durch den Steuerpflichtigen diese immer nachrechnen wird und somit keine zusätzliche Arbeit auf die Finanzverwaltung zukommt.

Petition:

Auf die vorgesehene Selbstberechnung sollte zugunsten der schlichten Anzeige des Sachverhaltes verzichtet werden.

3. Anzeigepflichten, § 3 ErbStDV

Es wäre dem Bürokratieabbau dienlich, wenn der Gesetzgeber im Hinblick auf die neuen Freibeträge auch die Grenzen für die Anzeigepflichten anheben würde. Die Auszahlung von Kapitalleistungen an Nichtversicherungsnehmer müssen Versicherer, z. B. bereits bei einem Betrag von mehr als 1.200 €, dem Erbschaftsteuerfinanzamt melden; für die Auszahlung von Renten gibt es gegenwärtig sogar überhaupt keine Meldegrenze.

VI. Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Ertragsteuern

1. Allgemein

Die künftige Besteuerung auf Basis des Verkehrswertes führt in mehrfacher Hinsicht zu einer Doppelbesteuerung mit Erbschaft- und Ertragsteuern: So unterliegt der aus der künftigen Ertragskraft des Unternehmens ermittelte Verkehrswerte sowohl (1) im Todesfall der Erbschaftsteuer als auch (2) bei der späteren, tatsächlichen Erwirtschaftung der Erträge der Ertragsbesteuerung.

Beispiel: Bei einem Unternehmenswert von 500 und einem Buchwert von 100 würden sich die zukünftigen Erträge in der Differenz von 400 niederschlagen. Erbschaftsteuerlich wür-

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

de das Unternehmen auf Basis des Verkehrswertes mit ca. 20 Prozent von $500 = 100$ belastet. Bei der späteren Erwirtschaftung der Erträge in Höhe von 400 kommt es zu einer zusätzlichen Ertragsteuerbelastung von 200 (ca. 50 Prozent). Damit beläuft sich die Gesamtbelastung auf 300 (100 Erbschaftsteuer + 200 Ertragsteuer). Die Gesamtbelastung liegt dann bei 300 von $500 = 60$ Prozent. Ist ein höherer Erbschaftsteuersatz, z. B. 30 Prozent, anzusetzen, liegt die Gesamtbelastung bei $150 + 200 = 350$ und damit bei 70 Prozent.

Gleiches gilt im Fall einer Veräußerung eines Unternehmens oder Unternehmensteils nach erfolgtem Erbgang. Im Rahmen der Erbschaftsbesteuerung werden die stillen Reserven aufgedeckt, ohne dass eine Realisierung dieser stillen Reserven erfolgt wäre. Werden diese jedoch später im Wege einer Veräußerung gehoben, kommt es zur ertragsteuerlichen Belastung. Mithin wird ein und derselbe Vermögensgegenstand doppelt besteuert.

Die verkehrswertorientierte Bewertung von Betriebsvermögen verschärft diese Problematik erheblich. Steuersystematisch ist diese Doppelbelastung verfehlt, da eine Besteuerung des unentgeltlichen Erwerbs und des durch Veräußerung am Markt erzielten Vermögenserwerbs ein und denselben Vermögenserwerb zweimal belastet. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist die doppelte Belastung ein und desselben Erwerbs deshalb bedenklich, weil der Gleichheitsgrundsatz eine leistungsfähigkeitsbezogene Gleichheit der Steuerbelastung erfordert und die Systemgerechtigkeit und Folgerichtigkeit des Steuersystems verletzt wird.

Petiturum:

Latente Ertragsteuern müssen bei der Bemessung der Erbschaftsteuer wertmindernd berücksichtigt werden, sofern diese nicht bereits Eingang in die Wertfindung gefunden haben.

2. Speziell bei Lebensversicherungen, § 12 Abs. 4 BewG-E

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen sollen künftig nicht mehr mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien bewertet werden können, sondern nur noch mit dem Rückkaufswert. Begründet wird die Änderung damit, dass die bisherige Regelung zu ungerechtfertigten Bewertungs- und damit Steuervorteilen führe und der nunmehr ausschließlich vorgesehene Rückkaufswert dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten gemeinen Wert entspreche.

Bei dieser Argumentation wird außer acht gelassen, dass bei Ansatz des Rückkaufswertes für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer die Erträge einer kapitalbildenden

DIHK	BDI	ZDH	BDA	BdB
	GDV	HDE	BGA	

Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25. Januar 2008

Lebensversicherung künftig teilweise zweifach mit Steuern belastet werden würden. Zum einen würden die beim Wechsel der Versicherungsnehmereigenschaft infolge Erbfalls oder Schenkung im Rückkaufswert enthaltenen Erträge der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterfallen. Diese Erträge würden zusätzlich einkommensteuerepflichtig und zwar in dem Fall, wenn der Erlebensfall (= Ende Versicherungslaufzeit) eintritt und die Versicherungsleistung an den Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Um diese Doppelbesteuerung zu vermeiden, erwies sich der Ansatz von zwei Dritteln der eingezahlten Beiträge bislang als geeignetes und – für Versicherungsnehmer und Finanzverwaltung – einfach nachzuvollziehendes Instrument.

Petition:

An der bisherigen Bewertung der Ansprüche mit zwei Dritteln der eingezahlten Beiträge ist festzuhalten. Zumindest ist eine Regel zur Vermeidung der Doppelbelastung der Erträge mit Erbschaft-/Schenkungssteuer bzw. Einkommensteuer erforderlich. Hierzu sind zwei Varianten denkbar:

- Berücksichtigung der später fälligen (= latenten) Einkommensteuer im Rahmen der festzusetzenden Erbschaft- und Schenkungssteuer in Form einer hiervon abzusetzenden (später fällig werdenden) Verbindlichkeit bzw. in Form eines Abschlages bei der Bewertung der noch nicht fälligen Ansprüche der Lebensversicherung im Zeitpunkt der Übertragung durch Schenkung bzw. Erbfall.
- Ermäßigung der (später fällig werdenden) Einkommensteuer durch Berücksichtigung der auf die Lebensversicherung gezahlten Erbschaftsteuer nach dem Vorbild des alten § 35 EStG. Diese Regelung sah vor, dass bei Einkünften, die als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterliegen haben, sich auf Antrag die hierauf entfallende Einkommensteuer ermäßigt. Da diese Ermäßigung sich im Hinblick auf die Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 voraussichtlich als sehr komplex herausstellen dürfte, ist die erste Variante vorzuziehen.